

VORSTAND

An alle
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

Köln, 01.07.2016

» **Zuordnung von BEL II-Positionen zu kieferorthopädischen Behandlungsgeräten**

» Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen befindet sich der Vorstand der KZBV seit geraumer Zeit in engen Konsultationen mit dem BDK, der DGZMK und der DGKFO als deren Ergebnis bereits im Vorjahr ein „Letter of Intent“ sowie darauf aufbauende Formularentwürfe zur Vereinbarung zusätzlicher Behandlungsmaßnahmen im Rahmen einer vertragszahnärztlichen kieferorthopädischen Behandlung abgestimmt und veröffentlicht worden sind.

In den Beratungen mit den Vertretern der vorgenannten Gesellschaften und des Berufsverbands konnte jedoch eine Liste vereinbart werden, die die Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfung durch die KZVen erleichtern soll. Zur ergänzenden Unterstützung dient auch das Ihnen bereits zur Verfügung gestellte gemeinsame Rundschreiben von GKV-SV, VDZI und KZBV zu bestimmten Abrechnungs- und Zuordnungsfragen im Rahmen von vertragszahnärztlichen kieferorthopädischen Behandlungen. Dieses Rundschreiben fügen wir aus Gründen der Vollständigkeit ebenfalls bei.

Seite 2

Unabhängig davon werden die Beratungen der Beteiligten kurzfristig mit dem Ziel fortgesetzt werden, diese jedenfalls noch in diesem Jahr zu einem Abschluss zu bringen. Zu den weiteren dabei erzielten Ergebnissen werden wir Ihnen sodann entsprechende Detailinformationen zukommen lassen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Günther E. Buchholz
Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes



Dr. Wolfgang Eßer
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Jürgen Fedderwitz
Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes

Anlagen

Plausibilitätsliste

1. Das BEL II umfasst auch die für die Herstellung herausnehmbarer kieferorthopädischer Behandlungsgeräte erforderlichen zahntechnischen Leistungen, ohne die einzelnen Geräte zu bezeichnen. Dies ist nicht zuletzt der Vielfalt der zum Einsatz kommenden Geräte geschuldet, führt jedoch zu Unsicherheiten bei der Prüfung der zur Abrechnung kommenden Laborkosten. Um dies zu ermöglichen, gibt die nachfolgende Tabelle diejenigen zahntechnischen Leistungen wieder, ohne die das jeweilige Behandlungsgerät in der Regel nicht hergestellt werden kann.
2. Die zahntechnischen Leistungen werden dabei zunächst, der Gliederung des BEL II folgend, in folgende Kategorien unterteilt:
 - 2.1. Vorbereitende zahntechnische Maßnahmen z.B.

2.1.1.0010	Modell,
2.1.2.0111	Modellpaar trimmen,
2.1.3.0112	Fixator,
2.1.4.0120	Mittelwertartikulator,
2.1.5.0130	Modellpaar sockeln
2.1.6.0201	Basis für Vorbissnahme
2.1.7.0202	Basis für Konstruktionsbiss
 - 2.2. Arbeiten an der Gerätebasis z.B.

2.2.1.7010	Basis Einzelkiefergerät
2.2.2.7020	Basis bimaxilläres Gerät
2.2.3.7030	Schiefe Eben
2.2.4.7220	Trennen einer Basis
2.2.5.7100	Aufbiss
 - 2.3. Halteelemente z.B.

2.3.1.750 0	Einarmiges H- / A-Element
2.3.2.751 0	Mehrmarmiges H- / A-Element
 - 2.4. zu aktivierende Elemente z.B.

2.4.1.7200	Schraube einarbeiten
2.4.2.7300	Labialbogen
2.4.3.7320	Labialbogen intermaxillär
2.4.4.7330	Feder, offen
2.4.5.7340	Feder, geschlossen
2.4.6.7400	Verbindungselement / intramaxillär
2.4.7.7410	Verbindungselement / intermaxillär
3. Wird also ein Behandlungsgerät geplant und abgerechnet, ohne dass die aufgeführten zahntechnischen Leistungen abgerechnet werden, ist eine Implausibilität zu vermuten. Die Abrechnung bedarf der Überprüfung.

Plausibilitätsliste

4. Je nach der zu behandelnden Fehlstellung sind weitere Materialien und/oder zahntechnische Leistungen zwingend erforderlich.

5. Für die Abrechnungsplausibilität erforderliche zahntechnischen Leistungen einzelner Geräte

5.1. Passive Platte

- 5.1.1. Vorbereitungsmaßnahmen (Modell)
- 5.1.2. Basis (Basis Einzelkiefergerät)
- 5.1.3. mind. 2 Halteelemente

5.2. Aktive Platte

- 5.2.1. Vorbereitungsmaßnahmen (Modell)
- 5.2.2. Basis (Basis Einzelkiefergerät, Trennen einer Basis)
- 5.2.3. mind. 2 Halteelemente
- 5.2.4. mind. 1 zu aktivierendes Element (ggf. reichen Ein- oder Freischleifmaßnahmen zur Aktivierung aus.)

5.3. Vorschub- /Doppelplatte

- 5.3.1. Vorbereitungsmaßnahmen (mind. 2 Modelle, 2 x Trimmen und 1 x Fixator)
- 5.3.2. Basis (2x Basis Einzelkiefergerät, mind. 1x Aufbiss, Trennen einer Basis)
- 5.3.3. 4x Halteelemente
- 5.3.4. Zu aktivierende Elemente (mind. 1 Schraube, mind. 2 Labialbögen, mind. 2 intermaxilläre Verbindungselemente)

5.4. FKO Aktivator

- 5.4.1. Vorbereitungsmaßnahmen (mind. 2 Modelle, 2 x Trimmen und 1 x Fixator)
- 5.4.2. Basis (Basis bimaxilläres Gerät, mind. 1 Aufbiss)
- 5.4.3. Zu aktivierende Elemente (mind. 1 intramaxilläres Verbindungselement, Labialbo(ö)gen)



Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II - 2014
zur Klarstellung von
Abrechnungsfragen im Rahmen der
kieferorthopädischen Behandlung

GKV-Spitzenverband

Verband Deutscher Zahn-Techniker-Innungen (VDZI)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Berlin, am 29.02.2016

Inhalt

Die Vertragsparteien gemäß § 88 Abs. 1 SGB V haben im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung Fragen zur Auslegung der Leistungsinhalte und Abrechenbarkeit einzelner zahntechnischer Leistungen auf der Grundlage praktischer Fälle geklärt. Die nachstehenden Auslegungen sind zwischen GKV-Spitzenverband, VDZI und KZBV einvernehmlich erfolgt.

Die Klarstellungen werden nachfolgend dokumentiert.

L-Nr. 001 0 Modell

Kann die L-Nr. 001 0 pro Kiefer auch mehr als einmal abgerechnet werden (Planungs- bzw. Kontrollmodell und Arbeitsmodell)?

Die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II - 2014 bestimmen in § 1 Punkt 2, dass die zahntechnischen Einzelleistungen nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. Die Erläuterungen zur L-Nr. 001 0 enthalten von diesem Grundsatz keine abweichende Regelung. In der Regel wird im Laufe des Herstellungsprozesses eines kieferorthopädischen Geräts das Arbeitsmodell soweit beschädigt, dass keine Kontrolle des Geräts auf diesem Modell möglich ist. Dies gilt entsprechend auch für ein Modell, das der Planung des Geräts dient und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden muss. Unter Beachtung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit können für die Herstellung eines bimaxillären Geräts vier Modelle, für ein monomaxilläres Gerät zwei Modelle abrechenbar sein.

L-Nr. 741 0 Verbindungselemente intermaxillär

Ist eine Schraube nach Prof. Sander unter der L-Nr. 741 0 (Verbindungselement) abrechenbar?

In der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 werden beispielhaft und damit nicht abschließend Verbindungselemente aufgeführt. Die Schraube nach Prof. Sander hat durch die angebrachten Führungssporne den Charakter eines Verbindungselements. Ein intermaxilläres Verbindungselement nach der L-Nr. 741 0 kann ein Konfektionsteil sein, individuell hergestellt werden oder es kann ein Konfektionsteil mit einer individuellen Herstellung kombiniert werden.

Die im Zusammenhang mit der Verwendung einer Schraube nach Prof. Sander erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

Schiefe Ebene im Gegenkiefer

Wie wird eine schiefe Ebene im Gegenkiefer im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten abgerechnet?

Die im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

L-Nr. 744 0 Metallverbindung

Besteht zwischen der Anzahl der abgerechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der abgerechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) auf der einen Seite und der abgerechneten Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) auf der anderen Seite ein zwingender Zusammenhang?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist die L-Nr. 744 0 „Metallverbindung“ je Verbindungsstelle abrechnungsfähig.

Zwischen der Anzahl der berechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der berechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) sowie der Anzahl der Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) besteht kein zwingender Zusammenhang.

Der Verschluss eines Bandes ist ebenfalls nach L-Nr. 744 0 abrechenbar.

L-Nr. 013 0 Modellpaar sockeln

Sind bei der Berechnung der L-Nr. 013 0 im Einzelfall auch Materialkosten für die Sockelschalen abrechenbar, wenn Sockelschalen erforderlich sind?

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten die folgenden Regelungen:

„Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.“

„Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.“

Die Materialkosten für eine Kunststoffschale sind nach § 2 Absatz 4 der Einleitenden Bestimmungen gesondert abrechenbar.

Fachlich:

Der Einsatz von Kunststoffschalen mit Verbindungsstegen zwischen den Kiefermodellen ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Wechselgebissphase vorliegt, die keine eindeutige Bisslagenfixierung zulässt.

L-Nr. 011 1 Modellpaar trimmen

Ist die L-Nr. 011 1 (Modellpaar trimmen) neben der L-Nr. 001 0 (Modell) abrechenbar?

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist L-Nr. 011 1 nur in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 0 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Fachlich:

Das Trimmen eines Modellpaares nach der L-Nr. 011 1 kann bei der Konstruktionsplanung und der Anfertigung der Geräte wegen der okklusionsbezogenen Orientierung erforderlich sein. Die L-Nr. 011 1 ist neben der Herstellung der Modelle nach L-Nr. 001 0 abrechenbar.

L-Nr. 380 5 Auflage gebogen

L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element

Unter welcher L-Nr. wird im Bereich KFO eine gebogene Auflage abgerechnet?

Die Auflage als gebogenes Abstützelement ist unter der L-Nr. 750 0 abzurechnen, da sie unter der L-Nr. 750 0 benannt ist. Nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nrn. 750 0 und 751 0 benannt sind, können nach den L-Nrn. 380 0 oder 381 0 abgerechnet werden.

L-Nr. 710 0 Aufbiss

Kann im Zusammenhang mit der Herstellung eines Lückenhalters auch ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 abgerechnet werden?

Ein Aufbiss ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für den Aufbiss vorliegt.

Fachlich:

Der Lückenhalter dient der Stabilisierung einer Lücke in der Stützzone.

Ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 in Verbindung mit einer Lückenhalterplatte verhindert eine unerwünschte Elongation eines oder mehrerer Zähne im Gegenkiefer.

L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten

Ist die Berechnung der L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten in Verbindung mit einem Lückenhalter möglich?

Das Einarbeiten einer Schraube ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für das Einarbeiten der Schraube vorliegt.

Fachlich:

Der Einbau einer Schraube nach der L-Nr. 720 0 kann bei einer Lückenhalterplatte indiziert sein, um durch das Nachstellen der Schraube die Basis an das natürliche Wachstum anzupassen.

L-Nr. 722 0 Trennen einer Basis

Ist die Berechnung der L-Nr. 722 0 (Trennen einer Basis) auch ohne die gleichzeitige Ansetzung der L-Nrn. 720 0 (Schraube einarbeiten) oder 721 0 (Spezialschraube einarbeiten) möglich?

Nach den Erläuterungen zum Leistungsinhalt der L-Nr. 722 0 ist das Trennen einer Basis ohne Schraube abrechenbar.

Die Abrechnungsfähigkeit der L-Nr. 722 0 besteht daher auch, wenn zeitgleich keine Schrauben nach L-Nrn. 720 0 oder 721 0 eingearbeitet werden.

Beispiele: Reparatur oder Unterfütterung unter Verwendung von vorhandenen Schrauben.

L-Nr. 712 1 bei der Behandlung mit Aufbissbehelfen

Wie ist die Verarbeitung von Weichkunststoff in Verbindung mit der Herstellung von Aufbissbehelfen abzurechnen?

Ein Aufbissbehelf kann teilweise oder vollständig in Weichkunststoff hergestellt werden; gemäß der Erläuterung zum Leistungsinhalt kann die Verarbeitung von Weichkunststoff jedoch nicht nach der L-Nr. 712 1 abgerechnet werden.

Die Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs ist nach L-Nr. 382 1 abrechenbar. "

Abrechnung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung (GNE)

Sind für die Herstellung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung auch die L-Nrn. 701 0, 721 0 und 722 0 abrechenbar?

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 sind die Basis nach L-Nr. 701 0, die Spezial-Schraube nach L-Nr. 721 0 und das Trennen der Basis nach L-Nr. 722 0 abrechenbar.

Eine Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 kann nach der Erläuterung zum Leistungsinhalt aus Kunststoff oder Metall bestehen. Dies gilt entsprechend auch für eine GNE-Apparatur. Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung einer GNE-Apparatur formuliert werden.

Abrechnung eines Herbstscharniers

Ist die Abrechnung eines Herbstscharniers an eine Kostenobergrenze gebunden?

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 ist das intermaxilläre Verbindungselement nach L-Nr. 741 0 abrechenbar.

Aus den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Einzelleistungssystematik des BEL II - 2014 und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Höchstpreise kann keine Kostenobergrenze für die Herstellung eines Herbstscharniers gefordert werden.

Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung eines Herbstscharniers formuliert werden.

GKV – Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)